

# "Theaterwerkstatt im Kleinen Theater Bargteheide e.V."

## Satzung

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2019)

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der eingetragene Verein

- führt den Namen "Theaterwerkstatt im Kleinen Theater Bargteheide e.V."
- hat seinen Sitz in 22941 Bargteheide
- verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2

#### Zweck des Vereins

Der Verein ist Träger des Kinder-, Jugend- und Amateurtheaters „Theaterwerkstatt im Kleinen Theater Bargteheide e.V.“. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur sowie die Förderung der Erziehung und Volksbildung. Dabei sieht er sich der pädagogischen Theaterarbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendhilfe sowie der Förderung des künstlerischen Nachwuchses besonders verpflichtet.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die ideelle Förderung des Amateurtheaters in Bargteheide (Kleines Theater) sowohl im Kinder-, Jugend- als auch im Erwachsenenbereich,
- das Einstudieren und Aufführen von Theaterstücken,
- die Beförderung des Kulturgutes Märchen durch die Aufführung von Märchen vor generationsübergreifendem Publikum und Schulklassen,
- Jugendtheater als Aufnahme von aktuellen Jugendthemen in Kooperation mit den ortsansässigen Schulen,
- die Projektarbeit und Integration für Flüchtlingskinder und Kinder aus finanzschwachen Familien (insbesondere durch Angebote im Rahmen des Ferienprogramms),
- die Aus- und Fortbildung der im Verein Aktiven auf allen Gebieten, die der eigenen Aufführungspraxis dienlich sind,
- die Durchführung von anderweitigen kulturellen Veranstaltungen vornehmlich in den Sparten (Kinder-)Theater, Musik, Tanz, Literatur, Kleinkunst sowie der kulturellen Bildung,
- die Kontaktpflege mit Theatergruppen und Einrichtungen im In- und Ausland mit dem Ziel des kulturellen Austausches sowie der Förderung von Toleranz und internationaler Gesinnung.

### § 3

#### Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (s. § 2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind bzw. durch unangemessen hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG sowie § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

1. Natürliche Personen können auf schriftlichen Antrag hin Mitglieder mit Stimmrecht werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.
3. Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts können auf Antrag hin fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Erklärung des Austritts in schriftlicher Form, und zwar jeweils zum Ende eines Quartals. Beiträge können nicht anteilig zurückerstattet werden;
  - b) durch Tod
  - c) durch Ausschluss auf Antrag des Vorstands oder mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern zur Entscheidung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Beschluss erfolgt in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
6. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
7. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 6 Beiträge**

Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag vom Vorstand durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind jährlich zum 15.1. eines jeden Kalenderjahres für das gesamte Geschäftsjahr fällig. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt auch bei Ausscheiden bestehen.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Gliederung des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an
  - a) der oder die Vorsitzende,
  - b) der oder die stellvertretende Vorsitzende,
  - c) der oder die Schatzmeister/in,
  - d) der oder die Schriftführer/in,
  - e) zwei Beisitzer/innen,die sämtlich Mitglieder des Vereins sein müssen.
2. Der Vorstand kooptiert weitere Mitglieder nach Bedarf.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der oder die Schatzmeister/in. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Geschäftsabläufe und die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

## **§ 10 Wahl des Vorstands**

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Falls innerhalb der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstands ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, ein ihm als geeignet erscheinendes Mitglied für den Rest der Wahlperiode zu berufen oder die Position vakant zu lassen.

**§ 11  
Aufgaben und Zuständigkeiten des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin** Der oder die Schatzmeister/in hat jährlich über das Vereinsvermögen Rechenschaft abzulegen, die Abrechnung dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen, nachdem zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer die Abrechnung geprüft und für richtig befunden haben. Die Kassenprüfer werden jeweils für zwei Jahre gewählt.

## § 12

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst im ersten Quartal statt und ist beschlussfähig, wenn sie vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Fax oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - c) Entgegennahme des Prüfberichts des Kassenprüfers oder der Kassenprüferin
  - d) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge oder Delegation der Beitragsfestlegung an den Vorstand
  - e) Ausschluss von Mitgliedern
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Auflösung des Vereins
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ferner auf schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich, per Fax oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen wurde.
4. Anträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Vorgesehene Satzungsänderungen sind im Wortlaut in der Tagesordnung anzukündigen.
5. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Im Allgemeinen wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen (Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht).  
Ausnahmen gelten für nachstehende Fälle:
  - a) mit drei Vierteln der anwesenden Stimmen
    - für die Absetzung von Punkten der Tagesordnung
    - für die Auflösung des Vereins (geheim durch Wahlzettel)
    - für Satzungsänderung (s. § 13)
  - b) mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen -
    - für die Erweiterung der Tagesordnung
    - für die Enthebung eines Vorstandsmitgliedes vom Amt (geheim durch Wahlzettel) - für den Ausschluss eines Mitglieds (geheim durch Wahlzettel)
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom bzw. von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterschreiben. Das Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

## § 13

### Änderung der Satzung

Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

## § 14 Auflösung

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann entweder vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beim Vorstand gestellt werden. Der Antrag ist auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Ein rechtswirksamer Beschluss liegt nur vor, wenn der Antrag zur Auflösung auf der Tagesordnung einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gestanden und eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen erhalten hat.
2. Die über die Auflösung des Vereins entscheidende Mitgliederversammlung wählt drei Mitglieder als Liquidationsvorstand. Je zwei Mitglieder des Liquiditätsvorstands vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Erziehung oder die Förderung der Volksbildung.

Bargteheide, 27. Mai 2019

Der Vorstand

